



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 171/04

vom  
2. Juni 2004  
in der Strafsache  
gegen

- 1.
- 2.

wegen sexueller Nötigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 2. Juni 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg an der Lahn vom 29. Januar 2004 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat. Der Schuldspruch wird dahingehend berichtigt, daß der Angeklagte S. der sexuellen Nötigung und der Angeklagte M. der Vergewaltigung schuldig ist.

Es wird davon abgesehen, den Angeklagten die Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck